



Cornelia Wilhelm

Auswanderung aus Bayern und Einwanderung in Nordamerika im Spiegel der Gesetze, 1683 – 2003

Das Recht zur freien Niederlassung – und damit zur Auswanderung – im Sinne „persönlicher Freiheit“ und des Begriffs der „Freizügigkeit“ entstand erst im 18. Jahrhundert mit der Entwicklung der modernen Staatsrechtslehre. In der frühneuzeitlichen Gesellschaft, die sich auf ein Fürsorge- und Schutzverhältnis zwischen Herrn und Untertanen gründete, mussten Auswanderung und freie Niederlassung als Ausnahme gelten. Die Idee persönlicher Freiheit griff in das Selbstverständnis der ständischen Gesellschaft, in deren kommunale und staatliche Strukturen ein. Die Untertanen waren an Land und Herrschaft, an Gemeinde und landesherrliche Hoheit und die gegenseitigen wirtschaftlichen, rechtlichen und militärischen Verpflichtungen gebunden. Eine freie Ortswahl des Untertanen, respektive dessen Emigration, hätte diese Bindung aufgelöst und war nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme eröffnete der Augsburger Religionsfriede 1555 und nach dem Dreißigjährigen Krieg der Osnabrücker Friede vom 14./24. Oktober 1648. Beide Verträge betonten explizit die Möglichkeit der Auswanderung aus Religionsgründen und sicherten damit ein Minimum an Gewissensfreiheit. Die Westfälischen Friedensvereinbarungen legten fest, dass nach dem Grundsatz „cuius regio, eius religio“ einem Untertanen im Reich die Auswanderung aufgrund seiner Religionszugehörigkeit zu ermöglichen sei.¹ Voraussetzung für die Auswanderung aus religiösen Gründen war jedoch grundsätzlich die Ablösung wirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Grundherrn und die Erstattung des Werts des außer Landes gebrachten Vermögens in Form einer „Nachsteuer“. Diese betrug gemeinhin 10 Prozent des außer Landes gebrachten Werts. Erst nach ihrer Ablösung – beziehungsweise ihrer Aufgabe durch bilaterale Freizügigkeitsverträge im 19. Jahrhundert – bestand für den Auswanderungswilligen das Recht zum freien Zug – die „Freizügigkeit“ – in ein bestimmtes Zielland.² Dort, wo noch Leibeigenschaft bestand, wie zum Beispiel in der Pfalz, mussten damit zusammenhängende Rechte und Abgaben durch eine so genannte Manumissionsgebühr abgelöst werden, deren Höhe je nach Herrschaft variierte.³

Obwohl sich im 18. Jahrhundert unter Staatstheoretikern die Idee von der Existenz einer naturrechtlich begründeten persönlichen Freiheit und damit auch das Recht auf „Freizügigkeit“, die freie Wahl des Wohn- und Aufenthaltsorts, durchsetzte, waren auswanderungswillige Untertanen in Bayern und anderen deutschen Territorien dazu gezwungen vom Landesherrn eine Genehmigung für ihre Abwanderungspläne einzuholen. Diese sollte, ähnlich früheren Bestimmungen, bestätigen, dass der Auswanderer gegenüber Grund- und Landesherrn keinerlei gesetzliche Verpflichtungen zur Ablösung von Schulden oder Nachsteuer mehr hatte

und ihm somit die offizielle Erlaubnis zur Emigration erteilt werden könne.

Ausgehend von der wirtschafts- und staatstheoretischen Argumentation des Kameralismus, wurden die gesetzlichen Grundlagen der Auswanderung im 18. Jahrhundert beträchtlich verschärft. Eine rigide Bevölkerungspolitik rückte in das Zentrum staatlicher Wirtschaftsplanung. Sie interpretierte den Bevölkerungszuwachs als Garanten wirtschaftlicher Prosperität und volkswirtschaftlichen Reichtums und versuchte der Auswanderung entgegenzuwirken.⁴

Im Gegenzug bemühten sich andere Staaten um Auswanderungswillige, um damit die Wirtschaftstätigkeit in ihren überseeischen oder Binnen-Kolonien zu fördern. Mit besonders günstigen Bedingungen warb Großbritannien um Siedler für seine Kolonien in Nordamerika. Sie erhielten dort die Möglichkeit umfangreich fruchtbares Land als Privateigentum zu erwerben, was den Siedlern auch politische Rechte verlieh; es garantierte weitgehend religiöse Toleranz und versprach die Naturalisierung der Einwanderer zu englischen Bürgern. Während die Neuengland-Kolonien stark von den Grundsätzen der Puritaner geprägt waren und Katholiken und Andersgläubigen die Einwanderung und Ansiedlung erschwerten, vertraten vor allem die mittleren (Pennsylvania und New York) und südlichen Kolonien (Maryland, Virginia, die Carolinas) eine liberalere Haltung gegenüber Einwanderern. Ein beliebtes Ziel, insbesondere für die religiös motivierte Auswanderung aus der Pfalz im 17. Jahrhundert, war das fruchtbare Agrarland Pennsylvanias, das von dem Quäker William Penn unter strikter Wahrung des Prinzips der Gewissensfreiheit gegründet worden war.⁵

Diese Politik und die gezielte Anwerbung von Einwanderern zogen die von persönlicher Unfreiheit und wirtschaftlicher Abhängigkeit und Not betroffenen Untertanen europäischer Staaten an. Im Kurfürstentum Bayern und in der Pfalz wurden die Maßnahmen, die eine Abwanderung der Untertanen verhindern sollten, verschärft. In der Pfalz wurden seit 1709 immer wieder Auswanderungsverbote – explizit nach Pennsylvania – ausgesprochen⁶, die Erbschaft unerlaubt Ausgewanderter eingezogen und Auswanderungsagenten verfolgt. Im Kurfürstentum nahm das Mandat vom 28. Februar 1764 die zunehmende Abwanderungswilligkeit bayerischer Untertanen und die Werbetätigkeit ausländischer Agenten⁷ auf und warnte aufs Schärfste vor unerlaubter Auswanderung.⁸ Als die Auswanderung aber unvermindert anhielt, erließ Kaiser Joseph II. am 2. Juli 1767 sogar ein kaiserliches Edikt, das die Auswanderung deutscher Untertanen in fremde Länder verbot und sich vor allem gegen die Auswanderung nach Übersee richtete. Werbemaßnahmen für die Auswanderung wurden nun auch in den Reichsstädten,

„Ich wünschte mir sonst gar nichts, als dass ihr alle bei uns wäbrt, da dürft ihr euch nicht so plagen und auch nichts für die Herrschaft zu zahlen, weil alles frei ist. Keinen Beamten und so Landrichter gibt es nicht. (1851)“⁶



Karikaturen zur Auswanderungsthematik, um 1838 (Kat.-Nr. 3.12)

wo sie bisher besonders intensiv eingesetzt worden waren, unter Todesstrafe gestellt.⁹ Bereits zu diesem Zeitpunkt nahm der Staat deutlich eine bevölkerungspolitische Selektion vor, denn bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass „unliebsame“ oder unterstützungsbedürftige Untertanen, wie Juden, Ungläubige oder Bettler, von diesem Auswanderungsverbot ausgenommen waren oder man sie zumindest stillschweigend ziehen ließ.¹⁰

Unter dem Eindruck der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776, der amerikanischen Revolution und der Staatsgründung als „Vereinigte Staaten von Amerika“, die sich als erste aufgeklärte Nation eine Verfassung und wenig später einen Grundrechtskatalog zur Wahrung politischer, religiöser und wirtschaftlicher Rechte gaben, erfuhr die Gesetzgebung diesseits des Atlantiks erneute Verschärfungen. Frühere Auswanderungsverbote wurden erneuert und vierteljährlich in den Kirchen verlesen oder über die Zünfte bekannt gegeben. 1797 und 1799 betonten neue Mandate – mit Blick auf die Militärdienstplicht der Untertanen – die Gültigkeit des Auswanderungsverbots für alle Personen männlichen Geschlechts und dehnten sie auf Handwerker, die sich auf der traditionellen „Walz“ befanden, aus.¹¹

Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung hatte gezeigt, welche zentrale Bedeutung in den nordamerikanischen Kolonien Fragen der Einwanderung, Naturalisierung, Freizügigkeit und des Erwerbs von Land für die politische Identität der Kolonisten gewonnen hatten. So nannten die aufständischen Kolonisten den Versuch des englischen Königs, Landvergabe, Einwanderung und Naturalisierung von Ausländern einzuschränken,

als einen zentralen Grund für ihre Revolution gegen die britische Herrschaft, die den kolonialen Charakter Nordamerikas als Rohstoffreservoir Englands immer stärker herausstellte.¹² Nach der Revolution schrieb die Verfassung der Vereinigten Staaten von 1788 auf bundesstaatlicher Ebene das Institut der Einwanderung fremder Staatsbürger fest, überließ die Regelung im Einzelfall jedoch zunächst den Bundesstaaten.¹³ Wie groß die Bedeutung der Einwanderung für die junge Nation war, zeigt die Tatsache, dass eines der ersten Gesetze des US Congress von 1790 die Modalitäten zur Naturalisierung von Einwanderern festlegte.¹⁴ Bei dieser Regelung zur Annahme einer formalen „Staats-

bürgerschaft“ im Sinne der Aufklärung handelte es sich um ein Konzept, das Untertanen zu Bürgern mit festgeschriebenen Rechten und Pflichten erhob. „Amerika“ wurde damit zum Synonym der bürgerlichen Freiheits- und Emanzipationsidee und die europäische Auswanderung in die Vereinigten Staaten erlebte einen Zuwachs, dem von Staats wegen – abgesehen von den Alien and Sedition Acts von 1798¹⁵ – lange nichts entgegengesetzt wurde. Sie wurde, im Gegenteil, durch die großzügige Landverteilung im Westen der USA noch attraktiver.

In Bayern versuchte man die Auswanderung in fremde Kolonien und nach Übersee möglichst zu erschweren. Die gesetzlichen Bestimmungen fanden 1801 und 1804 eine Verschärfung.¹⁶ Die Verfassung des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, die nun auch die mediatisierten Gebiete Schwabens, Frankens, der Pfalz und der Reichsstädte umfasste, beinhaltete nach wie vor ein generelles Auswanderungs-, ja Ausreiseverbot, dessen Übertretung den Verlust des Indigenats (Ortsansässigkeitsrecht) und der Staatsangehörigkeit zur Folge hatte und damit auch jeden Anspruch der Ausgewanderten auf Leistungen aus der örtlichen Armenfürsorge tilgte, falls diese Personen jemals mittellos zurückkehrten. Auswanderer, die ihre Heimat ohne Erlaubnis verlassen hatten, durften nie wieder nach Bayern zurückkehren und es wurde immer wieder angedroht, dass bei Verstoß gegen das Auswanderungsverbot die zurückgelassenen Güter vom Staat konfisziert werden konnten. Jede Auswanderung bedurfte der ausdrücklichen Genehmigung durch die Regierung und wurde nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.



Es war nicht ungewöhnlich, dass die Erlaubnis erst Jahre nach der erfolgten Auswanderung erteilt wurde, da sich der Staat als Träger einer Sorgfaltspflicht gegenüber dem Untertanen empfand und die Lösung dieses gegenseitigen Verhältnisses vom Nachweis der tatsächlichen und erfolgreichen Ansässigmachung (Naturalisation) abhängig machte. Aber gerade bei der Auswanderung nach Übersee konnte dieser Nachweis oft erst viel später erbracht werden.¹⁷ Um sicherzustellen, dass der Auswanderer erfolgreich ins Ausland gelangte, mussten der Erwerb einer Schiffspassage und ein Minimum finanzieller Mittel – im Vormärz waren es etwa 50 Gulden – nachgewiesen werden.¹⁸

Erst mit der Bundesakte des Deutschen Bundes vom 8. Juni 1815 wurde auf dessen Gebiet und damit auch in Bayern zumindest die Binnenwanderung ermöglicht. Allerdings mussten die Verbindlichkeiten hinsichtlich des Militärdienstes gegenüber dem Staat noch immer abgegolten werden. Personen, die in Gerichtsverfahren verwickelt oder verurteilt waren, wurde die Auswanderung versagt, aber auch Beamte und Pensionäre, also Personen, gegenüber denen der Staat ein besonderes Interesse hatte, erhielten keine Genehmigung zur Auswanderung.¹⁹

Die Auswanderung nach Übersee dagegen blieb generell verboten, wengleich sie durch den Landesherren – insbesondere unter dem wachsenden Bevölkerungsdruck und zunehmenden Pauperismus – im Einzelfall aufgehoben und toleriert wurde. Zeitgenössische Staatsrechtler meinten, dass die Monarchie die politische Ventilfunktion der Auswanderung während der Restauration und des Vormärz erkannt und zu ihrer Stärkung bewusst genutzt hat.²⁰ Während der Revolution 1848 wurde unter dem Einfluss der liberalen Bewegung erstmals die Auswanderungsfreiheit als Grundrecht in den Verfassungsentwurf der Frankfurter Nationalversammlung aufgenommen. Das Prinzip der Fürsorgepflicht blieb aber aufrecht und man betonte die Ablösung verschiedener Verpflichtungen, wie der Wehrpflicht, gegenüber dem Staat. Erst 1868 erfolgte eine Lockerung durch gegenseitige Verträge zwischen dem Norddeutschen Bund und Nordamerika.²¹ Da Bayern aber die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung – wie einige andere große Staaten des Bundes – nie veröffentlichte, galten sie zwar de jure, wurden aber de facto nicht wahrgenommen.²²

Erst das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870²³ erkannte das Recht auf Auswanderung ohne Rücksicht auf deren Ziel rechtskräftig an. Während sich die Reichsverfassung vom 16. April 1871 hierüber ausschwie, war diese Freiheit auch im Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 festgeschrieben. Eine Einschränkung galt nur noch für Wehrpflichtige und eine kleine Gruppe Ar-

meeangehöriger.²⁴ Just zu diesem Zeitpunkt begannen die USA mit einer gezielten Einschränkung und Selektion hinsichtlich der Einwanderung, die sich primär gegen Einwanderer aus Asien richtete. Der Immigration Act vom 3. August 1882²⁵ war die erste allgemeine Einwanderungsbeschränkung der USA. Sie schloss Strafgefangene, geistig Behinderte und Personen, von denen man erwarten konnte, dass sie der öffentlichen Hand als Versorgungsfall zur Last fallen würden, von der Einwanderung aus. Erstmals wurde eine Kopfsteuer von 50 Cents pro Einwanderer gefordert. In den Jahren 1885 und 1891 wurden die Anwerbung billiger ausländischer Arbeitskräfte und die Einwandererwerbung der Schifffahrtsgesellschaften verboten.²⁶ In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts konzentrierten sich die USA darauf die Einwanderung organisierter Sozialisten und Anarchisten zu verhindern und betonten die Bekämpfung des organisierten Mädchenhandels („white slave traffic“), der vor allem junge Mädchen aus Osteuropa unter Ehe- und Arbeitsversprechen in die Prostitution trieb.²⁷

Während des Ersten Weltkriegs verschärfte sich die feindliche Stimmung gegen Immigranten, die durch die Welle der „New Immigration“ ausgelöst worden war. Nun wurde die Fähigkeit des Lesens und Schreibens zum entscheidenden Kriterium der Einwanderung.²⁸



Reisepass des Königreichs Bayern in das Ausland, also für die Reise zum Auswandererhafen (Kat.-Nr. 3.28)

„Ich glaube nicht, daß in irgend einem andern Lande der Welt schroffere Gegensätze gefunden werden können, wie hier. (1866)“

Vor allem deutsche Einwanderer wurden als „Alien Enemy“ 1917/18 durch die Sediton, Espionage und Trading with the Enemy Acts getroffen, die darauf zielten Spionage und Propaganda mit „Agenten“ des deutschen Kriegsgegners durch rigide Maßnahmen wie Zensur, Deportation bis hin zur Todesstrafe zu unterbinden.²⁹

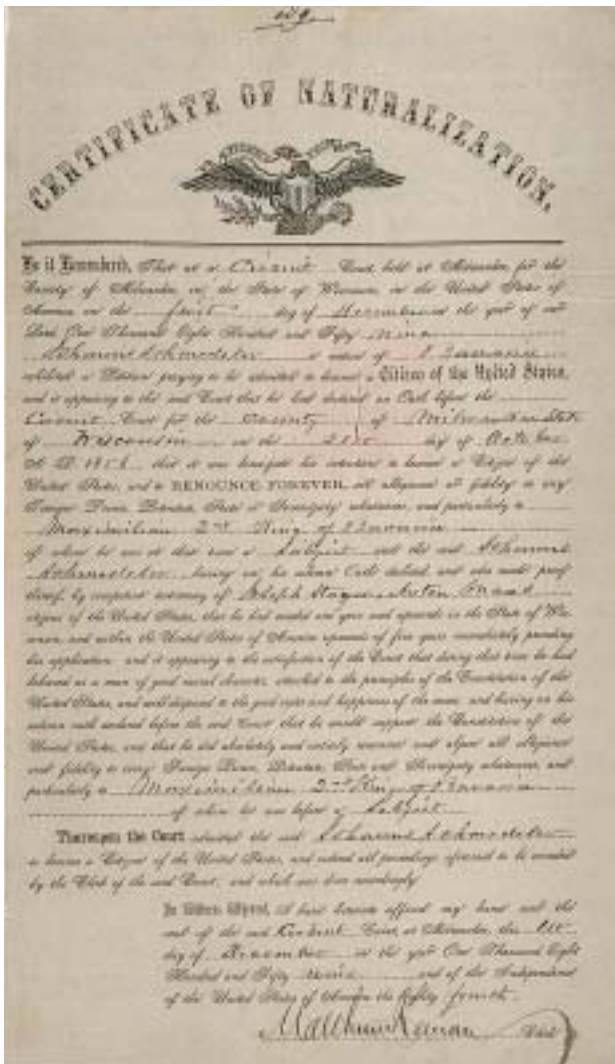
In Deutschland wurde nach dem Krieg das Recht auf Auswanderung erstmals als Grundrecht in die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgenommen, jedoch behielt sich die Weimarer Republik die Steuerhoheit über die Ausgewanderten vor.³⁰

Im Gegenzug zu dieser Liberalisierung erreichten die Einwanderungsbeschränkungen in den USA erneut einen Höhepunkt. Der Grund hierfür waren nicht nur die immer noch bestehenden Vorbehalte gegen die zahlreichen neuen Einwanderer aus Süd- und Osteuropa aus der Vorkriegszeit, sondern auch eine starke Landflucht innerhalb der USA, welche die Städte unter erheblichen Zuwanderungsdruck setzte. Am 19. Mai 1921 wurde der erste Quota Act³¹ in Kraft gesetzt, der erstmals eine quantitative Beschränkung der Einwanderung nach Nationalitätenquoten vornahm und damit eine breite Selektion nach Nationalitäten unterstützte. Als Basis der Quoten dienten die Gruppen der „foreign born“³² aus dem Zensus von 1910, wobei die Nationalität des Einwanderers durch dessen Geburtsland bestimmt wurde. Vor dem Hintergrund der Gebietsveränderungen durch den Ersten Weltkrieg erwies sich diese Kategorisierung aber als höchst problematisch. Sie traf neben vielen Osteuropäern vor allem auch jüdische Einwanderer, die Osteuropa wegen der wachsenden Diskriminierung überproportional häufig verlassen wollten. 1924 wurde die Quote von drei auf zwei Prozent herabgesetzt und die amerikanischen Konsulate wurden angewiesen bereits in den Auswanderungsländern die Einwanderungsverfahren zu prüfen und ein Visum zu erteilen, sodass die Einwanderungswilligen erst gar nicht als Bewerber US-amerikanischen Boden betraten.³³ Diese strengen Regelungen, vor allem die Beweisführung, dass der Einwanderer nicht unterstützungsbedürftig werden würde, sollten nach 1933 zahlreiche jüdische Flüchtlinge und andere politische Emigranten aus dem nationalsozialistischen Deutschland treffen, die sich in Sicherheit bringen wollten.³⁴

Einbürgerungsantrag von Katherina Stadler (Kat.-Nr. 3.37j)

Der Nationalsozialismus definierte den Staat als „Volksgemeinschaft“, der deutsche Staatsbürger, die der nationalsozialistischen Definition nicht entsprachen, ausschloss, entrechtete und verfolgte. Den wenigen, die es schafften, meist unter Verlust von Hab und

„Certificate of Naturalization“ für Maria bzw. Mary Benz, 1939 (Kat.-Nr.13.20)



„Certificate of Naturalization“ für Johann Schmedeler, 1859
(Kat.-Nr. 3.33)



Bundesverfassungsgericht die Auswanderungsfreiheit in Artikel 2, Abs. 1, und Artikel 11 des Grundgesetzes garantiert.³⁶ Die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 dagegen führt das Recht auf Auswanderung bis heute in Artikel 109, Abs. 2, ausdrücklich auf. Eine Einschränkung dieses Rechts ist nur in Ausnahmefällen aus Gründen der Staatssicherheit, der Fürsorge oder zur Verfolgung von Straftaten möglich.³⁷

1952 änderten die Vereinigten Staaten von Amerika ihr bisher auf der Basis von Nationalitätzugehörigkeit selektierendes Einwanderungsgesetz mit dem McCarran-Walter Act vom 27. Juni 1952.³⁸ Die Auswahl sollte nun das Recht auf politisches Asyl beinhalten und der Familienzusammenführung, dem Arbeitskräftebedarf und „den Erfordernissen der freien Welt“ dienen. Unter dem Eindruck des Kalten Kriegs wurden Einwanderer verstärkt auf „subversive politische Tätigkeit“ und ihr Sicherheitsrisiko untersucht. Während im Ausland das Department of State für Visafragen verantwortlich war, war in den USA das Department of Justice für Einwanderungssachen zuständig. 1965 wurde in den USA die Vergabe von Einwanderungsvisa nach Nationalitätengruppen ganz abgeschafft. Hauptkriterium für die Erteilung eines Einwanderungsvisums waren nun die Familienzusammenführung und berufliche Qualifikation des Einwanderungswilligen.³⁹ Im Wesentlichen beruht die Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika noch heute auf dieser Grundlage. Die Frist zur Antragstellung für die Einbürgerung beläuft sich im Allgemeinen auf fünf Jahre.

Seit den Anschlägen auf das World Trade Center in New York City und auf das Pentagon in Washington DC am 11. September 2001 durch eine Gruppe legal eingewanderter Mitglieder des Terrornetzwerks Al Qaeda erfuhr die Einwanderungsbehörde INS Kritik, die am

Gut, zu emigrieren, gelang nur selten die Einwanderung in die USA, da man dort befürchtete die Flut der Emigranten würde dem amerikanischen Staat zur Last fallen. Die amerikanische Legislative reagierte erst mit dem Displaced Persons Act vom 25. Juli 1948³⁵ unter dem Druck der Öffentlichkeit auf die Flüchtlingswelle aus Europa und stellte zusätzliche Visa für jüdische Displaced Persons und Vertriebene aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten zur Verfügung. Allerdings mussten auch sie Beschäftigung und Unterbringung in den USA vor Erteilung des Visums nachweisen.

Es ist bemerkenswert, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949 die Auswanderungsfreiheit nicht explizit in seinen Grundrechtskatalog aufnahm. Als Grund hierfür wird immer wieder genannt, dass man eine verstärkte USA-Emigration der durch Kriegs- und Nachkriegswirren entwurzelten jungen Generation nicht ermutigen wollte. Dennoch sieht das

„Meine Reisepolice hätte ich am Besten gleich in den Abtritt geworfen, dies ist der richtige Platz, wo dieser Beamtenunsinn hingehört. Würde ich noch zehnmal von Europa nach Amerika reisen, ich würde es jedesmal ohne „hohe obrigkeitliche Bewilligung“ thun, und käme ebenso sicher und ebenso schnell hierher. (1866)“⁶

1. März 2003 zu ihrer Schließung führte. Die Kontrolle über die amerikanische Einwanderungspolitik obliegt nun dem neu eingerichteten Department of Homeland Security, das die Einwanderung in drei neuen Behörden, dem Bureau of Customs and Border Protection, dem Bureau of Immigration and Customs Enforcement und dem Bureau of Citizenship and Immigration Services, regelt und im Sinne der nationalen Sicherheit eine Verschärfung der Einwanderungsgesetzgebung fordert, deren Sinn von Experten angezweifelt wird.⁴⁰

Anmerkungen

- 1 Möhlenbruch, Rudolf: Freier Zug, Ius Emigrandi, Auswanderungsfreiheit. Eine verfassungsrechtliche Studie, Diss. Bonn 1977, S. 51–79.
- 2 Möhlenbruch (wie Anm. 1), S. 42–44; Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1845, S. 537, 851.
- 3 Heinz, Joachim: Bleibe im Lande und ernähre dich redlich! Zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Kaiserslautern 1989 (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 1), S. 69.
- 4 Vgl. Blaich, Fritz: Die Epoche des Merkantilismus, Wiesbaden 1973.
- 5 Proper, Emberson E.: Colonial Immigration Laws. A Study of the Regulation of Immigration by the English Colonies in America, Diss. Columbia University, New York 1900, S. 11–17.
- 6 Heinz (wie Anm. 3), S. 98.
- 7 Heinz (wie Anm. 3), S. 122f.
- 8 Mayr, Georg K. (Hg.): Sammlung der allgemeinen und besonderen Kurpfalz-bayerischen Landesverordnungen vom Jahre 1784, München 1784, Bd. 2, Nr. 20; vgl. auch Schöberl, Ingrid: Amerikanische Einwandererwerbung in Deutschland, Stuttgart 1990 und Görisch, Stephan W.: Informationen zwischen Werbung und Warnung: die Rolle der Amerikaliter in der Auswanderung des 18. und 19. Jahrhunderts, Darmstadt 1991.
- 9 Heinz (wie Anm. 3), S. 122f.
- 10 Kreittmayr, Wíguläus Xaver Aloys: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, München 1756, Bd. 5, Kap. 20, §§ 2 und 3; Heinz (wie Anm. 3), S. 102.
- 11 Mayr, Georg K. (Hg.): Sammlung der allgemeinen und besonderen Kurpfalz-bayerischen Landesverordnungen vom Jahre 1799, München 1800, Bd. 1, S. 313, Nr. 9.
- 12 Petersen, Lorenz: Zur Geschichte landwirtschaftlichen Grundeigentums in den USA, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 42 (1994), S. 59–82.
- 13 Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, Artikel I, Absatz 2–3, Artikel II.
- 14 US Statutes at Large I, Stat. 103.
- 15 US Statutes at Large I, Stat. 570.
- 16 Entschließung vom 16. November 1801, Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1802, S. 7, und Entschließung vom 6. Juli 1804 und vom 26. Oktober 1804, Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1804, S. 633 und 919.
- 17 Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1808, S. 985 ff. Die Regelung wurde auch in der Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 verankert, vgl. Gesetzesblatt für das Königreich Bayern, 1818, S. 101. Zum Nachweis der Ansässigmachung als Bedingung für die Auswanderungserlaubnis vgl. Mandat vom 6. Juli 1804, Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1804, S. 633; Philippovich, Eugen von: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, Leipzig 1892, S. 20–23; vgl. die Ministerialentschließung vom 22. Januar 1854.
- 18 von Philippovich (wie Anm. 17), S. 23.
- 19 Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1817, S. 635; Huber, Ernst Rudolf: Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1961, S. 75–81; Artikel 12, Abs. 1.
- 20 Zachariä, Karl Salomo: Vierzig Bücher vom Staate, Bd. 4, Stuttgart u. a. 1820, S. 257.
- 21 Bundesgesetzblatt 1868, S. 228. Vertrag und Zusatzprotokoll vom 26. April 1868 zwischen den Vereinigten Staaten und dem Norddeutschen Bund.
- 22 Vgl. Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 2, Stuttgart 1960, S. 782 f.
- 23 Bundesgesetzblatt 1870, S. 87, § 14; vgl. auch Philippovich (wie Anm. 17), S. 35 f.
- 24 Huber, Ernst Rudolf: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1964, S. 249–253; Bundesgesetzblatt 1870, S. 87, § 14 und 1867, S. 131, § 1, 2, 9.
- 25 US Statutes at Large, 22 Stat. 214.
- 26 US Statutes at Large, 23 Stat. 332 und 26 Stat. 1084.
- 27 US Statutes at Large, 32 Stat. 1213 und 36 Stat. 825.
- 28 US Statutes at Large, 39 Stat. 874.
- 29 Vgl. Nagler, Jörg: Nationale Minoritäten im Krieg. „Feindliche Ausländer“ und die amerikanische Heimatfront während des Ersten Weltkriegs, Hamburg 2000.
- 30 Huber, Ernst Rudolf: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4, Stuttgart 1992, S. 151–179, Art. 112, Abs. 1; vgl. auch Möhlenbruch (wie Anm. 1), S. 160 f.
- 31 US Statutes at Large, 45 Stat. 5.
- 32 Die Gruppe der Einwanderer, die selbst oder von denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.
- 33 Daniels, Roger: Coming to America. A History of Immigration and Ethnicity in American Life, New York 1991, S. 280 f.
- 34 Feingold, Henry: The Politics of Rescue: The Roosevelt Administration and the Holocaust, 1938–1945, New Brunswick/New Jersey 1970; Wyman, David S.: Paper Walls, America and the Refugee Crisis, 1938–1945, New York 1985.
- 35 US Statutes at Large, 62 Stat. 1009.
- 36 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.
- 37 Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. Dezember 1946.
- 38 US Statutes at Large, 66 Stat. 163; Public Law 414 of 82nd Congress; vgl. auch Daniels (wie Anm. 33), S. 342.
- 39 Gesetz vom 3. Oktober 1965, vgl. US Statutes at Large, 79 Stat. 911.
- 40 Daniels, Roger: Guarding the Golden Door. American Immigration and Immigrants since 1882, New York 2004, S. 263 f.; Daniels, Roger: An Old Immigration Policy, Flaws and All, in: The Chronicle Review – Chronicle of Higher Education, 6. Febr. 2004, B 20.